

Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg (KiGeO) vom 17. Juni 2026

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg der Reformierten Kirche Baselland, gestützt auf §§6ff Kirchenverfassung vom 20.11.2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07.09.2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Reformierten Kirche Baselland. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Bubendorf und Ramlinsburg.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden, insbesondere mit der Kirchgemeinde Lausen. Die beiden Kirchgemeinden Bubendorf-Ramlinsburg und Lausen sind mit einem Kooperationsvertrag verbunden.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

¹Als offizielle und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültige Publikationsorgane gelten die Amtsanzeiger und die Webseite der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.



II. Organisation Kirchengemeinde

§5 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §§52 und 101 Kirchenordnung)

- ¹Die Organe der Kirchengemeinde sind:
- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) Kirchengemeindeversammlung;
 - c) Kirchenpflege;
 - d) Revision.

§6 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht aus 8-10 Mitgliedern, die mit Ausnahme der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen der Kirchengemeinde sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, wenn sie nicht schon Kirchenpflegemitglied sind. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat sowie der Personalkommission und der Baukommission kann die Kirchenpflege die weiteren Ressorts festlegen.

²Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standardvorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

³Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchenpflege. Diese konstituiert sich auch im Übrigen selbst.

⁴Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege und die Spesenregelungen werden durch die Kirchengemeindeversammlung jährlich mittels Budget festgelegt. Änderungen sind explizit zu genehmigen. Die Honorierung und die Spesen sind im *Handbuch* aufgeführt.

§7 Revision (§56 Kirchenordnung)

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch drei im Rotationsprinzip eingesetzte unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt



höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Vermögen und Finanzwesen

§8 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder sind im Reglement Gottesdienst geregelt. Anpassungen müssen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden.

²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder und Vereine gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten.

§9 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind, der Sigristendienst sichergestellt werden kann und wenn durch Darbietung und Hintergrund der Gruppierung das reformierte Empfinden nicht gestört wird. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten.

§10 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

¹In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbeitrag von CHF 20'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000 Ressortverantwortliche
- bis CHF 5'000 Ressortverantwortliche Person mit Ressortleitung Finanzen und Präsidium
- bis CHF 10'000 Kirchenpflege



²In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für Ausgaben in Form einer Sondervorlage bzw. einer separat zu behandelnden neuen Ausgabe folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 5'000

§11 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) Von Seiten Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, ressortverantwortliche Person Finanzen;
- b) von Seiten Verwaltungsdienst: Kassier/in und Ressortleitung Finanzen
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied (Ressortleitung Finanzen, Präsidium, Vizepräsidium) der Kirchenpflege.

§12 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§6, §8 und §10 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchengemeindekassier/in innehat.

§13 Fonds (§23 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds Reglemente. Sie sind im *Handbuch* aufgeführt.

²Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.

²Neue Fonds können von der Kirchenpflege vorgeschlagen werden.



IV. Weitere Bestimmungen

§14 Diverse grundlegende Anliegen der Kirchgemeinde:

¹In Bubendorf findet in der Regel jeden Sonntag ein Gottesdienst statt.

²Mindestens an 4 Sonntagen im Jahr findet in Ramlinsburg ein Gottesdienst statt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

§18 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.